

# Verordnung über Vergütungen an Lehrkräfte in Strahlenschutzkursen des Bundes

vom 25. Mai 1981

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 30. August 1978<sup>1</sup> über Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz

sowie Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Juni 1976<sup>2</sup> über den Strahlenschutz,

*verordnet:*

## **Art. 1** Honorare der Lehrkräfte

<sup>1</sup> Bei den von Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements des Innern durchgeführten Strahlenschutzkursen werden den beigezogenen Lehrkräften folgende Honorare ausgerichtet:

	Pro Stunde	
	Vorlesung Fr.	Praktikum Fr.
a. Personen mit Wohnsitz im Inland	100	50
b. Personen mit Wohnsitz im Ausland	150	75
c. Pro Vorlesung oder Praktikum werden pro Tag höchstens vergütet	450	350

<sup>2</sup> Für eine angebrochene Stunde bis zu 30 Minuten wird nur das halbe Honorar bezahlt. Vorbereitungs- und Reisezeit werden nicht besonders vergütet.

## **Art. 2** Ersatz von Auslagen

<sup>1</sup> Es werden besonders vergütet:

- a. *Fahrtkosten:* Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten 1. Klasse auf Eisenbahnen und auf Schiffen oder der Postautomobiltaxen.

AS 1981 631

<sup>1</sup> SR 814.532.1

<sup>2</sup> SR 814.50

- b. *Flugbillette:* Erweist sich für Lehrkräfte mit Wohnsitz im Ausland die Flugreise als wirtschaftlicher, so können die Kosten des Fluges in der Touristenklasse vergütet werden.
- c. *Unterkunft:* Die Kursleitung vermittelt in der Regel den Lehrkräften die Unterkunft. Die nachgewiesenen Auslagen gehen zu Lasten des Kurses.
- d. *Allgemeine Spesen:* Unvermeidliche Auslagen für den Gepäcktransport, für Taxifahrten bei Ankunft und Rückreise, für Porti und Telefon können in Rechnung gestellt werden.
- e. *Lehrkräfte mit Wohnsitz im Ausland:* Lehrkräfte mit Wohnsitz im Ausland haben pro Aufenthaltstag in der Schweiz Anspruch auf ein Taggeld von 80 Franken.

<sup>2</sup> Steht eine Lehrkraft als Beamter, Angestellter oder in einem anderen Verhältnis im Bundesdienst, so richten sich die Vergütungen für seine Lehrtätigkeit nach den dafür geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

### **Art. 3**           Zusätzliche Auslagen

Auslagen, die in dieser Verordnung nicht erwähnt sind, können mit Zustimmung des Eidgenössischen Personalamtes besonders vergütet werden.

### **Art. 4**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verfügung vom 25. Juni 1968<sup>3</sup> über Honorare und Spesenvergütungen bei der Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes wird aufgehoben.

### **Art. 5**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

<sup>3</sup> In der AS nicht veröffentlicht.